

# Meldung Selbstverbrauch / Drittverbrauch nach [§ 36 Abs. 3 KWKG 2020](#)

## Hinweise zur Abfrage selbst- und drittverbraucher Strommengen (Stand 21.12.2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben in Ihrer Meldung zum Selbstverbrauch / Drittverbrauch angegeben, dass Sie Strommengen an Dritte weitergeleitet haben. Aus diesem Grunde möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

### Ab dem Begünstigungsjahr 2022

Die Übergangsregelung [§ 104 Abs. 10 EEG](#) ist nach jetziger Rechtslage zum 31.12.2021 ausgelaufen. Grundsätzlich sind ab dem 01.01.2022 abzugrenzende Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen.

Möchten Sie, auch nach dem 01.01.2022 von der Ausnahmeregelung nach [§ 62b EEG](#) Gebrauch machen, dann sind vollständige Nachweise von Ihnen einzureichen:

- Begründung der Schätzbefugnis
- und eine detaillierte Selbstauskunft (Darlegung der Schätzmethode)

Weitere Details finden Sie in der Übersicht auf Seite 2.

Die Begründung der **Schätzbefugnis nach [§ 62b EEG](#)** muss folgende Punkte enthalten:

- *Nachweis, dass eine geeichte Messung technisch unmöglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist.*
- *Außerdem muss begründet werden, dass es wirtschaftlich nicht zumutbar ist, wenn die Strommenge mit vollem Umlagesatz abgerechnet wird. Auch eine Messung am vorgelagerten Punkt sollte berücksichtigt werden.*

Zu diesem Thema haben die vier Übertragungsnetzbetreiber ihr gemeinsames Grundverständnis zusammengefasst. Alle dazugehörigen Informationen finden Sie unter: <https://www.netztransparenz.de/EEG/Messen-und-Schaetzen>

Folgende Informationen benötigen wir bei der detaillierten Selbstauskunft:

### Bei einer ungeeichten Messeinrichtung:

- *Liegt Ihnen eine Prüfbescheinigung einer staatlich anerkannten Prüfstelle vor, aus der hervorgeht, dass die Messtoleranzgrenzen eingehalten wurden? (s. BGH VII ZR 112/10)*
- *Wurden bestehende Unsicherheiten, hinsichtlich der Messgenauigkeiten, eines ungeeichten Zählers durch einen rechnerischen Sicherheitszu- oder abschlag ausgeglichen?*

Bei der Bewertung der **Schätzung** müssen nachfolgende Punkte schlüssig dargelegt werden:

- *die Erklärung zur Schätzmethode (siehe auch Seite 3) ist so erfolgt, dass sie auch von einem Laien zu verstehen ist*
- *dass die Schätzung sachgerecht erfolgt ist*
- *bei der Schätzung für Dritte muss sichergestellt sein, dass nicht zu geringe Strommengen angesetzt wurden*
- *dass nachvollziehbare Angaben zu einem Sicherheitsaufschlag gemacht wurden*

### Anwendung der Bagatellregel

Sofern die Voraussetzungen des [§ 62a EEG](#) (Bagatellregel) erfüllt sind, kann der Letztverbraucher von dieser Erleichterungsvorschrift Gebrauch machen und Stromverbräuche einer anderen natürlichen oder juristischen Person seinem Stromverbrauch zurechnen. Dabei verwendet [§ 62a EEG](#) mit dem Begriff „geringfügig“ einen unbestimmten Rechtsbegriff. Für dessen Auslegung werden grundsätzlich die Ausführungen in dem BNetzA Leitfadens zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, Okt. 2020, Kapitel 2 berücksichtigt. Stromverbräuche Dritter unterhalb von 3.500 kWh pro Jahr werden dem eigenen Letztverbrauch zugerechnet, sofern die Voraussetzungen des [§ 62a Nr. 2 und 3 EEG](#) erfüllt sind.

Bitte reichen Sie alle notwendigen Unterlagen mit Ihrer Meldung Selbstverbrauch/Drittverbrauch nach ein.

Sofern wir keine weiteren Informationen von Ihnen erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass kein Anspruch auf die verringerte Umlage besteht.

<sup>1</sup> Erklärung: nachvollziehbare Beschreibung des umgesetzten technischen Konzepts

## FAQ

Im Folgenden haben wir Antworten auf häufige Fragen zusammengestellt. Sollten Sie darüber hinaus Fragen haben, zögern Sie nicht und sprechen Sie uns an!

<b>Was ist die Gesetzesgrundlage für die vorliegende Datenabfrage?</b>	Gemäß § 36 Abs. 3 KWK-G müssen Kunden, welche die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen wollen, im Folgejahr bis spätestens 31. März den aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom mitteilen.
<b>Wozu wird die an Dritte weitergeleitete Strommenge benötigt?</b>	<p>Es wird ausschließlich der vom Letztverbraucher selbstverbrauchte Strom für der Reduzierung der Umlage berücksichtigt. Der Verbrauch Dritter in der Kundenanlage ist gemäß KWK-G nicht begünstigt. Ausnahme: Sollte Ihr Drittverbrauch über 1.000.000 kWh liegen, nehmen wir gesondert mit Ihnen Kontakt auf.</p> <p>Auf Grund der gesetzlichen Änderungen ist die an Dritte weitergeleitete Strommenge für uns nur noch für die § 19 StromNEV-Umlage relevant. Daher nutzen wir Ihre Meldung als Berechnungsgrundlage für diese gesetzliche Umlage. Eine Verwendung für weitere Zwecke behalten wir uns vor.</p> <p>Für eine korrekte Abrechnung der Konzessionsabgaben ist es gemäß §2 Abs 8 Konzessionsabgabenverordnung erforderlich, eine Zuordnung der Mengen auf verschiedene KA Sätze je nach Letztverbraucherstruktur vorzunehmen.</p>
<b>Warum muss ich bestätigen, dass ich den Drittverbrauch mit einer geeichten Messung erhoben habe?</b>	Als Netzbetreiber sind wir bei Letztverbraucher-eigenen Messgeräten nach § 33 Abs. 2 MessEG als Messwertverwender verpflichtet, uns vom Letztverbraucher als Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass dieser seine Verpflichtungen nach dem MessEG einhält. Hierzu gehört u.a., dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden dürfen (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG).
<b>Was muss ich zusätzlich beachten, wenn ich eine Sonderentgeltvereinbarung nach § 19 (2) 1 StromNEV habe?</b>	<p>Bitte übersenden Sie uns, wenn möglich einen Lastgang für den Drittverbrauch.</p> <p>Wenn Sie uns nur die elektrische Arbeit (kWh) als Drittverbrauch melden, bitten wir Sie uns mitzuteilen, welches Verbrauchsverhalten wir für die Berechnung des Drittverbrauchs annehmen sollen (Analoges Abnahmeverhalten wie Übergabemessung oder ein Standardlastprofil entsprechend der Veröffentlichung: Haushalt; Gewerbe; Landwirtschaft; Bandlast; dämmerungsgeführte Anlagen oder eMobility).</p> <p>Falls Sie uns kein Verbrauchsverhalten mitteilen, dann berechnen wir den Drittverbrauch analog dem Abnahmeverhalten aus der Übergabemessung.</p> <p>Darüber hinaus teilen Sie uns bitte unbedingt mit, wenn der Drittverbrauch durch ein verbundenes Unternehmen gem. § 15 AktG erfolgte.</p>

<sup>1</sup> Erklärung: nachvollziehbare Beschreibung des umgesetzten technischen Konzepts

## **Konzessionsabgabe**

Weitergeleitete Strommengen an Unterabnehmer haben hinsichtlich § 2 Abs. 8 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) Auswirkungen auf die Höhe der Konzessionsabgabe.

Vor diesem Hintergrund müssen die weitergeleiteten Strommengen, die nicht durch den Sondervertragskunden, sondern durch weitere in dieser Kundenanlage angeschlossene Kunden verbraucht werden, nach den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung in Rechnung gestellt werden.

Wir benötigen zur Abrechnung der Konzessionsabgabe für die weitergeleiteten Strommengen je Unterabnehmer daher eine entsprechende Zuordnung nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die möglichen Zuordnungen sind im Formular ersichtlich.

Tarifikunde: Erfolgt keine Zuordnung der weitergeleiteten Mengen, wird nach § 2 Absatz 2 Satz 1 KAV der höhere Tarifkunden-Konzessionsabgabensatz in Rechnung gestellt. Die je Gemeinde anzuwendenden Konzessionsabgaben bei Strom gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1b) KAV entnehmen Sie bitte unseren Preisblättern auf unserer Homepage.

Lieferung/Weiterleitung ohne Entgelt: Die weitergeleiteten Mengen werden ausschließlich unentgeltlich weitergeleitet/geliefert. Es besteht keine vertragliche Vereinbarung über eine Energielieferung und die Energielieferung wird auch nicht mit anderen Leistungsbeziehungen wertmäßig verrechnet (z.B. Miete). In diesem Fall wird keine abweichende bzw. gesonderte Konzessionsabgabe für die weitergeleiteten Mengen erhoben. Stattdessen gilt für die weitergeleiteten Mengen die Konzessionsabgabe, die auch am Netzanschluss gilt.

Sondervertragskunde: Beansprucht der Unterabnehmer eine niedrigere Konzessionsabgabe nach § 2 Absatz 6 Satz 3 KAV, ist dies auf geeignete Art nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten:

- eine Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung über die weitergeleiteten Mengen mit Anspruch auf Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe oder
- für Kunden oberhalb Niederspannung eine verifizierte Darstellung der Anschlusssituation der Unterabnehmer, aus der hervorgeht, dass der Unterabnehmer ebenfalls oberhalb Niederspannung angeschlossen ist und damit als Sondervertragskunde gilt oder
- für leistungsgemessene Unterabnehmer in Niederspannung Lastgänge bzw. Rechnungen über die weitergeleiteten Mengen, aus denen hervorgeht, dass der Unterabnehmer die erforderlichen Grenzwerte nach § 2 Absatz 7 KAV überschritten hat und damit als Sondervertragskunde im Sinne der KAV gilt (Jahresentnahme größer 30.000 kWh und bezogene, ohnehin gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten größer 30 kW).

Sondervertragskunde unter Grenzpreis: Ein Nachweis durch Buchprüfer- oder Wirtschaftsprüferbescheinigung ist erforderlich.

<sup>1</sup> Erklärung: nachvollziehbare Beschreibung des umgesetzten technischen Konzepts

## Informationen zu den Schätzmethoden

Nähere Informationen zur Schätzung haben wir Auszugsweise aus dem „Hinweisblatt Stromzähler“ der BAFA und dem „Leitfaden zum Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur für Sie auf der folgenden Seite zusammengestellt.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat am 27.4.2018 das „Hinweisblatt Stromzähler“ veröffentlicht. In diesem werden mögliche Verfahren zur sachgerechten Ermittlung des Drittverbrauchs dargestellt.

Auch das IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und die Bundesnetzagentur empfehlen folgende Verfahren.

### **Ab- und Ausgrenzung durchmischter Stromverbräuche**

Wenn der Stromverbrauch des Dritten nicht gemessen wurde, kann hilfsweise die gesamte Einheit, in der die Weiterleitung stattfindet, als Drittverbrauch behandelt werden, sofern die dort verbrauchte Strommenge eichrechtskonform gemessen worden ist.

Zum Beispiel untervermietete Räume in einem Verwaltungsgebäude, ohne dass der Stromverbrauch der Mieter abgerechnet oder gemessen wird. Um durch diese Weiterleitung nicht die Privilegierung für die gesamte Abnahmestelle zu verlieren kann es sich anbieten, den geeicht gemessenen Stromverbrauch des gesamten Verwaltungsgebäudes als weitergeleiteten Strom zu behandeln, auch wenn es sich bei dieser Strommenge faktisch teilweise um selbst verbrauchten Strom handelt. Diese Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf andere Sachverhalte denkbar, wie z.B. den geeicht gemessenen Stromverbrauch in Werk- oder Lagerhallen, die teilweise von Dritten genutzt werden.

### **Worst Case Betrachtung**

Soweit eine Weiterleitung vorliegt, kann für die entsprechenden Stromverbrauchseinrichtungen (jeweils) der Maximalverbrauch angesetzt werden (z.B. wird der maximale Jahresstromverbrauch einer Mobilfunkantenne, d.h. deren maximale Leistungsaufnahme multipliziert mit 8760 h) als Weiterleitung von den selbstverbrauchten Strommengen in Abzug gebracht, unbeachtlich davon, ob sie nur eine begrenzte Zeit des Jahres tatsächlich in Betrieb war.

### **Differenzmessungen**

Die Ermittlung einer Strommenge, die mittels Subtraktion mehrerer anderer Strommengen ermittelt wurde, ist zulässig, wenn alle zur Ermittlung dieser Menge herangezogenen Strommengen eichrechtskonform gemessen wurden.

### **Sachgerechte Hochrechnung**

Ist eine Ermittlung der selbstverbrauchten Strommengen nicht möglich, muss eine geeignete Hochrechnung erfolgen, die die Weiterleitung nachvollziehbar und überzeugend ermittelt und - notfalls durch Sicherheitsabschläge - sicherstellt, dass keinesfalls zugunsten des Antragstellers hochgerechnet worden ist. Dabei ist das Verfahren der Hochrechnung darzulegen. Anderenfalls kann die Hochrechnung nicht akzeptiert werden, was eine Ablehnung des Antrags wegen fehlenden Nachweises, der selbst verbrauchten Strommenge zur Folge haben kann.

### **Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung**

Wenn mehrere gleichartige Verbrauchsgeräte, deren Stromverbrauchsmengen nur unwesentlich oberhalb der Bagatellschwelle liegen, unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt werden, kann eine Schätzung der in diesen Geräten verbrauchten Strommengen auch im Wege einer Hochrechnung von „exemplarisch“ gemessenen Verbrauchswerten einiger dieser Verbrauchsgeräte mit angemessenen Sicherheitszuschlägen erfolgen.

### **Schätzung auf Basis von typischen Standardwerten**

Bei vielen Standard-Verbrauchsgeräten und -konstellationen dürften die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung mit systematischer Überschätzung der höher umlagepflichtigen Strommengen grundsätzlich auch dann gewahrt werden können, wenn sachgerechte typische Standardwerte für die Leistungswerte und Einsatzzeiten verwendet und mit hinreichenden Sicherheitszuschlägen angesetzt werden.